

150 Jahre Schweizerisches Idiotikon



150 Jahre Schweizerisches Idiotikon

Beiträge zum Jubiläumskolloquium
in Bern, 15. Juni 2012



Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales

150 Jahre Schweizerisches Idiotikon

Beiträge zum Jubiläumskolloquium
in Bern, 15. Juni 2012

Diese Publikation entstand unter Mithilfe von:

Manuela Cimeli

Astrid Gürtler

© 2013 Schweizerische Akademie der Geistes-
und Sozialwissenschaften,
Hirschengraben 11,
Postfach 8160, 3001 Bern
Tel. 031 313 14 40, Fax 031 313 14 50
sagw@sagw.unibe.ch
<http://www.sagw.ch>

ISBN 978-3-907835-78-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort <i>Lotti Lamprecht</i>	5
Grussbotschaft der Bundeskanzlerin <i>Corina Casanova</i>	15
Von den Idiotika zum Idiotikon <i>Walter Haas</i>	21
«... unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizer- volkes» – das Idiotikon als «nationales Wörterbuch» <i>Iwar Werlen</i>	47
Ein Wörterbuch – und mehr: Zur Bedeutung des Idiotikons für die Dialektologie und Sprachgeschichtsforschung in der deutschen Schweiz <i>Hans-Peter Schifferle</i>	59
<i>Tüpfli, Cheib und Obsi^{ch} schnörreⁿ</i> : Das Idiotikon als Schlüssel zum Deutschschweizer Menschenbild <i>Helen Christen</i>	81
Das Schweizerische Idiotikon als historisches Wörterbuch des Deutschen <i>Ralf Plate</i>	101
Fortschreitende Digitalisierung: Neue Zugriffe auf das Idiotikon <i>Hans Bickel</i>	121
Anhang	
SAGW in Kürze	137
Aus der Reihe «Sprachen und Kulturen»	139

Das Schweizerische Idiotikon als historisches Wörterbuch des Deutschen

Ralf Plate

1

Zur Hundertjahrfeier des Erscheinens der ersten Lieferung des Schweizerdeutschen Wörterbuchs hat Walter Haas 1981 eine viel zitierte, ebenso kurzweilige wie lehrreiche Schrift über die Geschichte des Idiotikons verfasst, die im Untertitel die besondere Wertschätzung zum Ausdruck bringt, welche ihrem Gegenstand als einer «nationalen Institution» zukommt. Im vorliegenden Beitrag möchte ich auf ein übernationales Qualitätsmerkmal des Idiotikons aufmerksam machen, das zwar im Prinzip bekannt ist, aber noch nicht immer genügend beachtet und genutzt wird. Es beruht darauf, dass das Schweizerdeutsche Wörterbuch eben in Wirklichkeit kein Idiotikon ist, sich also nicht auf den Sonderwortschatz der Mundart beschränkt und für den übrigen, auch schriftsprachlichen Wortschatz nur das der Mundart Eigentümliche an Bedeutungen und Wendungen bearbeitet. Sein Gegenstand ist bekanntlich vielmehr der gesamte Wortschatz und Wortgebrauch des Schweizerdeutschen. Wo dieser nun aber nicht nur eine regional auf die Schweiz begrenzte Geltung hat, sondern darüber hinaus auch in anderen regionalen Varietäten oder sogar allgemein im Deutschen üblich ist, da ist seine Bearbeitung im Schweizerdeutschen Wörterbuch ein Beitrag zur lexikographischen Beschreibung des Deutschen über die nationalen Grenzen der Schweiz hinaus. Ein beliebig herausgegriffenes Beispiel aus dem 2011 erschienenen Heft 219, der Artikel über ‚Gewissen‘, soll das kurz vor Augen führen (vgl. Abb. 1 mit dem Anfang und Schluss des Artikels).

G^e-wisseⁿ, G'wüsseⁿ, in GrPr. (ABüchli) G'wüssi – n.: **1.** wie nhd.; allg. **a)** Ehr-, Pflicht-, Verantwortungsgefühl; Syn. *Ge-wissen* 1a. 's Einzige, was dir niemert chaⁿⁿ wëgnëⁿ, isch^t dis G. INTERNET. ‚[Ein Landvogt ist angehalten] förderist nechst seiner Religion sein Gewüssen in Acht zu nämen.‘ 1727, LWill. Rq. 2002, 769. ‚[Der Baumeister soll] mit den Werch- und Handwercksleüthen alles ordentlich abrechnen und die Rechnung specifiert ihrer Anforderung einliefern ... als wan es seine eigene Sach wäre, so an seinem Gewüßen stehen solle.‘ 1606/1743, GFD 101, 206. S. noch Sp. 1930 o. (1331, G Rq. 1951). Personif.: [A., warnend:] *Wie liecht chännt er verwütscht wërdeⁿ*. [B.:] *Du bisch^t doch en ëbigs G.!* OBERGER 1919, 3. Neben ‚consienz‘. ‚Uf sömbliches alles so hab ich N. miner gh. von den vier waldstätten mit sampt miner herren von Zug und ander ehrlichen lütten rats gehert und och min eygen gewüssen und consienz erkennt [usw.].‘ 1528, W Absch. 2, 275. ‚Die Richter und Gerichtssäßen [schwören], einem jettlich urtheilen, nach dem ihn bedunckt, recht und billich zue syn by gueter Conscientz und Gewüßen, uff daß der Grächtigkeit gnueg geschäche.‘ 1659, AA Rq. 1926, 254. Neben *Wisseⁿ*. S. Sp. 2053 u. (GW.), auch Bd XIV 348 o. (1645, Bittschrift). In festeren Wendungen; vgl. auch Sprww. 1824, 154. *Bim G.!*, Ausruf zur Beteuerung einer angezweifelte Aussage U; Z; Syn. *bim Eich(li)* (unter *Eich III*, Bd I 73 o.). ‚Auf jmdes Gewissen fragen‘, unter Eid befragen, ins Verhör nehmen. ‚N. würd besorglich etwas anderes sagen müssen, wann er auff sein Gewüssen gefragt werden sollte.‘ 1671, Z. *Es g'listmets G.*, ‚ein Gewissen, das sich nach Bedarf dehnen lässt‘ GW. (Gabath.) und weiterhin; vgl. *es g'listmets G'wissen* haⁿ (Sp. 2065 M.). *Si heiⁿ dem N. zue'trunckeⁿ und heiⁿ g'mämmelet, bis ires g'listmetē G. im Wīⁿ ersoffen isch^t*. EBALMER 1928, 151. – **b)** Bewusstsein eigener Schuld bzw. Unschuld; Syn. *Ge-wissen* 1b. *Was mer chōiⁿ macheⁿ, müesseⁿ mer macheⁿ* [um die Ehe zu retten], *süsch^t ladeⁿ mer iⁿs es G. üf, wo mer iⁿser Lëbtig müesseⁿ trageⁿ*. WBULA 1946, 179. [Ein Freund zum andern, der ihm sagt, er hätte schon lange nicht mehr so gut geschlafen wie heute in der Kirche:] *Jō, du häst halt ebeⁿ nōd uf dīⁿe^m G. g'schlōffeⁿ G. S.*

[...]

ten gerichtet [usw.].‘ 1677, ZG Rq. 1070. – Mhd. *gewizzen* f., n.; vgl. Gr. WB. IV 1, 3, 6213; Martin-Lienh. II 870; Ochs WB. II 409; Jutz I 1178; Allgäuer 695; Schm.² II 1035; Fischer III 632; DRWB. IV 801. Das Wort scheint sich erst im XVII. gegen das ältere *Ge-wissen* (Sp. 2065) durchzusetzen.

Abb. 1

Gleich zu Beginn hält der Artikel fest: «wie neuhochdeutsch; allgemein», d.h.: Das Wort wird in der Mundart mit denselben Bedeutungen wie in der deutschen Standardsprache der Gegenwart gebraucht, und zwar allgemein, d.h. in allen schweizerdeutschen Mundarten. Daher ist es nicht überraschend, dass die beiden Hauptgebrauchsweisen, die dann unter a) und b) vorgeführt werden, nämlich «Ehr-, Pflicht-, Verantwortungsgefühl» einerseits und «Bewusstsein eigener Schuld bzw. Unschuld» andererseits, mit der Beschreibung des Gebrauchs in Deutschland, wie er etwa im Duden geboten wird, übereinstimmen.¹ Im Einzelnen zeigen sich dann natürlich starke regionale Besonderheiten, besonders bei den Wendungen, denen daher auch besondere Aufmerksamkeit gilt.

Die beschriebene übernationale Bedeutung des Idiotikons gilt aus den genannten Gründen schon für die Mundart seit etwa 1800 bis zur Gegenwart, die den primären Gegenstandsbereich des Idiotikons bildet und wie eine einzige Sprachstufe synchron beschrieben wird,² mehr noch aber für die ältere Sprachgeschichte: Denn das Idiotikon strebt stets danach, den in der Mundart erscheinenden Wortschatz und Wortgebrauch in der älteren Literatur bis etwa um 1300 zurückzuverfolgen.³ Dies wird schon in der Artikelanlage des Idiotikons deutlich und auch typographisch augenfällig angezeigt. Wie in Abb. 1 am Beispiel ‚Gewissen‘ zu sehen ist, stehen im Bedeutungs- und Belegteil am Beginn der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte immer die Belege aus der Mundart, sie erscheinen in kursiver Schrift. Im Falle von ‚Gewissen‘ beginnt der Artikel mit einem ganz frischen Beleg, denn als Quellenangabe erscheint dazu die Sigle INTERNET. Anschliessend an die Mundartbeispiele folgen dann wie bei ‚Gewissen‘, jetzt aber in Grundschrift und in einfache Anführungszeichen eingeschlossen, Stellen aus der älteren Literatur, in unserem Beispiel nach dem Internet-Beleg zwei Zitate aus Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts. So kann man im Idiotikon schon an der Schriftart immer gleich erkennen, ob der zitierte Sprachgebrauch zur im weiteren Sinne mundartlich-gegenwartssprachlichen Sphäre des Schweizerdeutschen gehört oder zum historischen Teil des Artikels.

Am Beispiel von ‚Gewissen‘ wird auch gleich deutlich, welchen Erkenntniswert die Zurückverfolgung der Mundart in der älteren Literatur haben kann. Am Schluss des Artikels

(vgl. Abb. 1) findet sich nämlich der Hinweis, dass das Neutrum ‚das Gewissen‘ sich im Schweizerdeutschen erst im 17. Jahrhundert gegen die ältere feminine Bildung ‚die Gewisseni‘ durchgesetzt habe, die in der jüngeren Mundart nur noch relikthhaft vorkommt (im Artikel mit zwei Belegen). Der Anfang des Artikels über ‚die Gewisseni‘ wird in Abb. 2 gezeigt, ein Vergleich der Datierungen der historischen Belege beider Artikel bestätigt den zitierten sprachgeschichtlichen Befund.

Gⁿ-wiss(e)ni f., in GR n.: 1. Gewissen GRD., Kl., Pr., Sch. *Es g'lismets G. haⁿ*, nicht sehr gewissenhaft sein. SCHMID-Issler; vgl. *es g'lismets G'wüsseⁿ* (Sp. 2061 u.). S. noch Bd XII 91 u. (AfV.). ‚[Was Änderungen im Klosterbetrieb betrifft, so bat ich meine Mitschwester] daß sy ir sel und gewissne allein darzuo ansehend und darin gar nüt handleten noch anfindend dann mit rat und wissen und willen geistlicher und weltlicher oberkeit.‘ 1523, B Ref. 76 (Äbtissin von Königsfelden an B; später:) ‚[Ich] ergib üch die sach gantz und endlad min gewissne hiemit gen Gott und üch, minen gnedigen heren.‘ ‚Söllend sy blyben und den trang wider iro selb gwüssne, wider Gott und sin heylig wort erlyden, so ist es vil jämerlicher.‘ 1532, HBULL. Br. 2, 81; s. das Vorangeh. Sp. 1145 o. ‚Alle menschen gebott und satzung, die die gwüßne fachend, sind unnütz, abzethuon und ganz hinweg ze nehmen.‘ JSRUMPF 1536, 1, 299. ‚Daß die Ohrenbeicht ein bequemes Mittel sey, über die Gewüssenen zu herrschen.‘ CLSCHOB. 1695, 211. S. noch Bd VII 531 M. (Göldi 1712). 340 o. (Kessl.); XII 92 M. (Aal 1549). Neben ‚conscienz‘. ‚Und in dem selben beluod [Papst Leo] küng Ruodolfen und satzt im das uf sin conscienz und gewüßne.‘ STRETL. Chr. 76. ‚Die conscienz oder gwüßne wirdt nit verletzt denn allein, wenn sy weißt, das sy wider Got gethon hat.‘ ZWINGLI 2, 509. S. noch Bd IV 696 u. (Fris.; Mal.); VII 182 u. (B Disp. 1528). – Deutlicher **a**) Ehr-, Pflicht-, Verantwortungsgefühl, Gewissenhaftigkeit, oft in Eides- und Vertragsformeln. ‚[Es] mögent dieselben gnossen zuo Beggenriet soliche caplanie und pfründ ... by hoher beladung ir gewysny eim geschickten, erbern und könnenden priester ... lichen.‘ 1486, GRD 46, 149. In präp. Fügungen. ‚Es ist unser alt harkommen, das ein vatter sine kind wol usrichten mag nach siner gewüsne.‘ 1475, Z Rq. 1910, 363. S. noch Bd VI 438 o. (LLav. 1583; l. ‚gwüssne‘). ‚üf.‘ ‚Die ding werden nun befolhen und gesetzt eim

Abb.2

[...]

Mit der umfassenden historischen Ergänzung und Vertiefung der Beschreibung der modernen Mundart steht das Idiotikon wie die oberdeutsche Dialektlexikographie überhaupt in der guten Tradition von Johann Andreas Schmeller und seinem Bayerischen Wörterbuch (1827–1837);⁴ ermöglicht wurde und wird «diese ausgiebige Einbeziehung historischen Wortschatzmaterials in die lexikographische Arbeit» dadurch, «dass, speziell in der alemannischen und bairisch-österreichischen Mundartforschung, diachrone Sprachforschung und Dialektologie seit jeher stark aufeinander bezogen waren».⁵ Hinzu kommt wie bei Schmeller, dem das Idiotikon auch hierin folgt, die Anordnung nach Wortfamilien, die zu einer genauen etymologischen Bestimmung des dargestellten Wortschatzes zwingt.⁶

Die für das Idiotikon «charakteristische Voranstellung der Mundartbelege im Bedeutungsteil», die am Beispiel von ‚Gewissen‘ vorgeführt wurde, macht deutlich, «daß das Wörterbuch von der lebenden Mundart ausgeht und daß das Material somit vom Endpunkt der sprachlichen Entwicklung dargestellt wird»; das «schließt den Versuch einer Darstellung von Bedeutungsgeschichte im fortlaufenden Artikel von vornherein aus».⁷ Wortgeschichtliche Beobachtungen finden sich aber gegebenenfalls in den Anmerkungen am Artikelende. Der Gefahr von Fehldeutungen des zu beschreibenden historischen Wortgebrauchs, die bei dieser Anlage leicht entstehen kann durch unwillkürliche Interpretation gemäss der Bedeutung in der heutigen Mundart, begegnen die Redaktoren des Idiotikons durch methodisch geschulte Aufmerksamkeit auf Fehlerquellen eines unhistorischen Verständnisses.⁸

2

Indem das Idiotikon den im beschriebenen Sinne mundartlich-gegenwartssprachlichen Wortschatz und Wortgebrauch nach Möglichkeit bis etwa zum Jahr 1300 zurückverfolgt, ist es also auch ein Wörterbuch zum Mittelhochdeutschen und vor allem zum Frühneuhochdeutschen: Zwar ist es auch hier hinsichtlich seiner Quellenbasis natürlich im Wesentlichen auf die Schweiz bzw. den Raum der späteren Schweiz beschränkt, hinsichtlich der Geltung des beschriebenen Wortschatzes und

Sprachegebrauchs aber nicht, und zwar aus denselben Gründen, wie sie eben für die jüngere Mundart dargelegt wurden. Beim historischen Teil kommt noch hinzu, dass mit zunehmendem sprachgeschichtlichem Alter die Überlieferung des Deutschen insgesamt immer dünner, damit aber auch die Grundlage für eine zuverlässige Feststellung regionaler Gebrauchsbeschränkungen immer unsicherer wird. Dies gilt besonders für die Zeit vor der Verbreitung des Buchdrucks, also für das ältere Frühneuhochdeutsche bis etwa 1500 und zur Reformation, und noch einmal verstärkt für die Zeit vor der allgemeinen Verbreitung des Papiers als Beschreibstoff, also für das Mittelhochdeutsche, das bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch fast ausschliesslich auf dem kostbaren Pergament geschrieben wurde; und es gilt schliesslich erst recht für das nur trümmerhaft überlieferte Althochdeutsche. Anders ausgedrückt: Ob althochdeutsche, mittelhochdeutsche und frühneuhochdeutsche Wörter, Wortbedeutungen und Wendungen, die nur in Quellentexten aus dem Raum der späteren Schweiz belegt sind, auch wirklich nur dort gebräuchlich waren oder ob sie nur zufällig nicht in Quellen aus anderen Sprachlandschaften des Deutschen bezeugt sind, lässt sich oft gar nicht feststellen.

Aus diesen Gründen und wegen der für ein Regionalwörterbuch ungewöhnlich umfangreichen Dokumentation des historischen Sprachgebrauchs darf das Schweizerdeutsche Wörterbuch mit vollem Recht an die Seite der fünf grossen historischen Belegwörterbücher des Deutschen gestellt werden, die sich zurzeit, zum Teil als Ersatz für ältere Vorgängerwerke, in Bearbeitung befinden. Dies sind zunächst drei Epochenwörterbücher zum älteren Deutsch:

- für die Zeit von den Anfängen um etwa 750 bis 1050 das Althochdeutsche Wörterbuch der Sächsischen Akademie der Wissenschaften in Leipzig;
- für die Zeit etwa von 1050 bis 1350 das Mittelhochdeutsche Wörterbuch der Mainzer und Göttinger Akademien der Wissenschaften;

- und für die Zeit von etwa 1350 bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch, das von Oskar Reichmann an der Universität Heidelberg begründet wurde und inzwischen in die Trägerschaft der Göttinger Akademie der Wissenschaften übernommen worden ist.

Neben diesen drei Epochenwörterbüchern stehen als historische Wörterbücher für den gesamten Zeitraum des Deutschen zur Verfügung

- das grimmsche Wörterbuch und seine kurz vor dem Abschluss befindliche Neubearbeitung der Buchstaben A bis F, die von der Berlin-Brandenburger und der Göttinger Akademie der Wissenschaften getragen wird,
- und speziell für die Rechtssprache des Deutschen und darüber hinaus des älteren Westgermanischen das Deutsche Rechtswörterbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Zu diesen fünf historischen Belegwörterbüchern des Deutschen tritt nun als regionalsprachliches Grosswörterbuch vor allem das Idiotikon, denn von den anderen abgeschlossenen oder in Bearbeitung befindlichen Dialektwörterbüchern bearbeitet keines die ältere Sprachgeschichte in solchem Umfang, wie es das Idiotikon tut; am nächsten kommt ihm noch das in sieben Bänden ausgearbeitete Schwäbische Wörterbuch von Hermann Fischer, das bereits 1936 vollendet wurde.⁹

3

Als historisches Wörterbuch hat das Idiotikon unmittelbar die grösste Bedeutung vor allem für das späte 15. und das 16. Jahrhundert, denn «die vorangehende Zeit ist entsprechend der Quellendichte spärlicher vertreten, und die Texte des 17. und 18. Jahrhunderts sind für spezifisch Schweizerisches wenig ergiebig, weil sich die Schreibsprache zunehmend der allgemeinen Norm annähert».¹⁰ Aber auch für das mittelalterliche Deutsch liefert die umfassende Bearbeitung der älteren Quellen des Schweizerdeutschen im Idiotikon immer wieder entschei-

dende Hinweise, weil sich die Bedeutung von vereinzelter Frühbelegen im Alt- oder Mittelhochdeutschen oft besser oder manchmal überhaupt nur in Verbindung mit jüngeren Zeugnissen desselben Sprachgebrauchs erschliesst. Für das Spätmittelhochdeutsche ist das von vornherein nicht verwunderlich, denn sein Hauptautor ist bekanntlich Notker von St. Gallen, der zu Beginn des 11. Jahrhunderts wirkte und den Stefan Sonderegger geradezu als «Vater der schweizerdeutschen Mundarten» bezeichnet.¹¹ Speziell über «Althochdeutsches im Schweizerischen Idiotikon» hat Peter Dalcher gehandelt, besonders auch über «direkte Entsprechungen Althochdeutsch–Schweizerdeutsch, das heisst, Fälle [...], bei denen das mittelhochdeutsche <Zwischenstück> fehlt.»¹²

Für das Mittelhochdeutsche möchte ich jetzt auf ein Beispiel näher eingehen, das geeignet erscheint, die gegenseitige Erläuterung von frühen und späteren Zeugnissen eines Sprachgebrauchs und den wichtigen Beitrag des Idiotikons dazu exemplarisch vor Augen zu führen. Es handelt sich um eine auf den ersten Blick unschwierig erscheinende Wendung, die man aber leicht missverstehen kann und die in jüngster Zeit in Übersetzungen, Textkommentaren und Wörterbüchern mehrfach missverstanden worden ist. Sie ist im Mittelhochdeutschen nur an einer einzigen Stelle belegt, in einem Lied des Zürcher Minnesängers Johannes Hadlaub. Hadlaub gehörte kurz vor 1300 dem Kreis des Zürcher Stadtpatriziats um Rüdiger Manesse und seinen Sohn Johannes an und war möglicherweise selbst am Zustandekommen der berühmten sogenannten Manessischen oder Großen Heidelberger Liederhandschrift beteiligt, die eigentlich Zürcher Liederhandschrift heissen sollte.¹³

Die fragliche Wendung findet sich in einem Lied Hadlaubs, das sich des literarischen Musters der Armutsklage bedient und die prekäre Situation eines mittellosen Mannes vor Augen stellt, der heiratet und seine Sorgen damit um die des neu gegründeten Hausstandes vermehrt. Im Folgenden ist der nähere Textzusammenhang der Wendung wiedergegeben, der Schluss der ersten Strophe und der Anfang der zweiten des sogenannten «Haus Sorge-Lieds». Text und Übersetzung sind aus der heute massgeblichen Anthologie zur deutschen Lyrik des Spätmittelalters von Burghart Wachinger übernommen.¹⁴ Die fragliche Wendung wird dabei im Text durch Sperrung hervorgehoben, ihre Wiedergabe in der Übersetzung aber

zunächst vorenthalten und durch die in eckigen Klammern erscheinende genaue gegenwartssprachliche Entsprechung des Wortlauts ersetzt:

(1,5) *Ach nôtig man, kumst dû zer ê,
wan du kûme gewinnen macht muos unde brôt,
du kumst in nôt: hüssorge tuot sô wê!*
(2,1) *Sô dich kint anvallent, sô gedenkest dû:
«war sol ich nû? mîn nôt was ê so grôz.»
Wan diu frâgent dike, wa brôt und kæse sî,
so sitzet dabî diu muoter; râtes blôz.
So sprichet si: «meister, gib uns rât!»*

Die Übersetzung:

*Ach, armer Mann, wenn du heiratest,
geht es dir schlecht, weil du kaum Brei und Brot
beschaffen kannst. Haussorge tut so weh.
[Wenn dich Kinder anfallen], wirst du denken:
«Wohin? Was nun? Mir ging's schon bisher schlecht.»
Denn die fragen oft nach Brot und Käse,
die Mutter aber sitzt dir da, hat nichts im Haus.
Sie sagt dann: «Meister, schaff uns Vorrat!»*

Was soll das nun aber heissen, «wenn dich Kinder anfallen»? Dazu gibt es eine Reihe von Vorschlägen in jüngeren Hadlaub-Ausgaben, die jedoch bei näherer Überlegung unbefriedigend sind, weil sie wohl ungefähr das Gemeinte ausdrücken, aber nicht den genauen Sinn des Wortlauts erfassen:¹⁵

- «kommen Kinder ins Haus» (Höver/Kiepe 1978, Übersetzung);
- «wenn sich Kinder einstellen» (Schiendorfer 1986, Übersetzung);
- «wenn Kinder ,anfallen‘, sich einstellen» (Schiendorfer 1990, Erläuterung z.St.);
- «anfallen, bedrängen» (Leppin 1995, Erläuterung z.St.);
- «wenn dir Kinder kommen» (Wachinger 2006, Übersetzung).

Ausser Rena Leppin dürften alle Herausgeber ihr Verständnis wie Max Schiendorfer irgendwie an die Bedeutung ‚sich ergeben, entstehen, sich ansammeln‘ (wie in «angefallene Kosten, angefallene Zinsen, angefallene Überstunden») von *anfallen* angeschlossen haben.¹⁶ Aber erstens wird dieses *anfallen* intransitiv gebraucht und nicht transitiv wie in Hadlaubs Wendung, und zweitens, wichtiger, ist diese Bedeutung von *anfallen* ganz modern. Nach der Neubearbeitung des grimmschen Wörterbuchs wird sie erst seit den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts geläufig, zuvor ist sie nur ganz vereinzelt bezeugt.¹⁷

Allein Rena Leppin scheint gespürt zu haben, dass dieser Gebrauch von *anfallen* bei Hadlaub nicht vorliegen kann; ihr eigener Vorschlag, ‚bedrängen‘, der die Wendung an den Gebrauch von *jmdn. anfallen* im Sinne von ‚jmdn. angehen (um etw.)‘ anzuschliessen scheint und den sie «auf die den Vater nach *brôt und kâse* bedrängenden Kinder» bezieht (S. 166), hat vor den anderen den Vorzug des Sprachmöglichen,¹⁸ passt aber schwer in den vorliegenden Zusammenhang. Die offensichtlichen Einwände:

- Im Eingang des Lieds ist klar die Steigerung besitzloser Lediger (1,3) / Verheirateter (1,5) / Familienvater (2,1) beabsichtigt, *sô dich kint anvallent* muss also doch jedenfalls den Eintritt in den dritten Stand meinen;
- *kint* wird hier artikellos gebraucht, es ist nicht die Rede von bestimmten Kindern, sondern die Wendung thematisiert in allgemeiner Weise das *anvallen* von Kindern überhaupt;
- in der anschliessend vorgestellten häuslichen Szene, wo tatsächlich die Kinder des *nôtigen mannes* als Handelnde auftreten, wenden sie sich ausdrücklich zunächst an die Mutter (2,4), und erst diese dann an den Vater (2,5).

4

Keiner der zitierten Herausgeberinnen und Herausgeber scheint versucht zu haben, das Verständnis der Wendung durch die Konsultation eines Belegwörterbuchs und / oder den Vergleich mit anderen Vorkommen der Wendung zu sichern. Dabei wäre man gleich im Idiotikon fündig geworden, das doch bei lexikalischen Schwierigkeiten mit einem Zürcher Autor ein naheliegendes Hilfsmittel sein sollte. Zwar behandelt der in Abb. 3 teilweise wiedergegebene Idiotikon-Artikel über *anfallen* (aus dem 1881 erschienenen ersten Band, Sp. 753) nicht die Hadlaub-Stelle selbst, dafür bringt er aber zwei jüngere Belege von 1470 bzw. 1540 für unsere Wendung.

an-: 1. an einen andern, festen Körper hin fallen. Von Falltoren: ‚Wo türlin sind gëgen Fëlderren, die soll man machen, dass sie gern zuogangint, anfallint und wärschaft sygint.‘ 1527, Aa Wst. Vgl. *Anfall*. Mit Acc. P.: in die Arme fallen. Der verlorne Sohn ‚fällt [bei seiner Rückkehr] den Vater an‘. SALAT. — 2. eintreten (von Unwetter). ‚Und was semlichs ungewitter [schlechtes Wetter] angefallen am donrstag.‘ WYLER Copieb. ‚Es ist ein grosse Kälte angefallen oder eingefallen.‘ HOSPIN. 1683. — 3. (mit Acc. P.) zufallen, zu Teil werden, als Gewinn, bes. durch Erbe, oder Last. ‚Er alt swen [oder wen immer] die rëben anvallent.‘ 1315, Urk. Z Zoll. ‚Swele ze Z müline hant, die sun enhein müli füro [darüber hinaus] han, si vallen si danne an von erbe ald von gemechede [Vermächtniss].‘ Z Richtbr. ‚Hett einer kind, die über 7 Jar wären, die soll und mag Dorfrecht niemer angefallen, weder von Vatter noch von Mutter, old sy koufen's von den Dorflüten.‘ DORFR. UwBuochs 1433. ‚Ererbt oder angefallen guet.‘ 1566, ERBR. Frauenf. ‚Das Eigen, das er geerbt hat von synem Vater oder welichen wëg es in angefallen ist.‘ 1531, Z. ‚Gloria te manet, es wirt dich ein eer a.‘ FRIS.; MAL. ‚Sampt allem, so sy inkünftigen erbswyse ald sonst mag a.‘ 1566, Misc. Tig. ‚Als mich anfiengen Kinder a.‘ FRICKART 1470. ‚Der unglöubig fürcht, in fallind kind an, vertrüwet Gott nit.‘ HBULL. 1540. Mit Dat. P. ‚s isch im es Erb (es Heimat) ag'falle B. — 4. trans. mit pers. Subj. a) mit Sachobj., rechtlich ansprechen. ‚Wie die Cortisaneu für und für in Übung syen, die prüfenden anzuofallen und denen, so die lihung zuostät, ir gerechtigkeit [= Recht] abzuobreichen.‘ 1521, Absch.

Abb. 3

Diese beiden Belege sind hier nach einem Merkmal ihrer syntaktischen Konstruktion, mit Akkusativ der Person, mit anderen zusammengestellt, die eine etwas andere Bedeutung zu haben scheinen. Der lexikographische Kommentar zur Position 3 weist aber auf den Unterschied hin. Ich wiederhole die Angabe etwas verdeutlichend: *anfallen* mit Akkusativ der Person, also: *jemanden anfallen* bedeutet ‚jemandem zufallen, zu Teil werden‘; und zwar zum einen ‚als Gewinn, besonders durch Erbe‘; zu dieser Bedeutung gehören die anschliessenden Belege aus der Zeit von 1331 bis 1566; und zum anderen: ‚als Last‘, das bezieht sich auf unsere beiden Belege.

Gemeinsam ist den beiden im Idiotikon unter einem Punkt zusammengestellten Gebrauchsweisen also zunächst die Konstruktion mit Akkusativ der Person (*jmdn. anfallen*) und die semantische Rolle der Bezugsgrössen in der Subjektstelle (*erbe* usw. und *kint*), die anders als z.B. in der ‚angreifen‘-Lesart keine Handelnden sind (wie etwa in dem Satz «Kinder fielen ihn aus dem Hinterhalt an»), sondern etwas, was jemandem «zuteil wird». Über diesen Gemeinsamkeiten wird man aber die Verschiedenheit der Besetzung der Subjektstelle in den beiden Gebrauchsweisen nicht übersehen: Im einen Fall handelt es sich um Besitz, der an jemanden fällt; im anderen aber doch um eine persönliche Bezugsgrösse, «Kinder». Ist das wirklich ein angemessener Verstehenszusammenhang für unsere Wendung? Oder ist «Kinder» hier irgendwie anders zu verstehen?

Zur Klärung dieser Frage sind die beiden Belegstellen näher zu prüfen, die im Idiotikon mit kurzen Zitaten vertreten sind. Mit der zweiten bleiben wir dabei zunächst in Zürich, machen aber einen Sprung von rund 250 Jahren vom Minnesänger Hadlaub zum Reformator Heinrich Bullinger, der in einer seiner vielleicht einflussreichsten Schriften 1540 «Über die christliche Ehe» gehandelt hat. Als einen ihrer wichtigsten Zwecke nennt er die Zeugung und das Aufziehen von Kindern.

Unsere Wendung fällt in einem Zusammenhang, in dem es um den Nutzen und die Freuden der Elternschaft geht. Sie bleiben den Ungläubigen versagt, die nicht auf Gott vertrauen und Kinderlosigkeit vorziehen. Wörtlich: *Der unglöubig achtet dero ursach nit* [beachtet diesen Zweck der Ehe nicht] *und fürcht, in fallind kind an, verträüwet Gott nit, wil die arbeit ab im schütten und manglet deßhalb der eeren und des gûten, das*

dem gläubigen uß diser frucht erwacht [...]. Der Herausgeber der erst vor Kurzem erschienenen wissenschaftlichen Ausgabe, der das Zitat entnommen ist,¹⁹ hat unsere Wendung als erläuterungsbedürftig erkannt, aber wohl ebenfalls nicht in einem Wörterbuch nachgeschlagen, denn seine Anmerkung zur Stelle «ihn störten die Kinder» scheint doch mehr oder weniger frei geraten. Jedenfalls ergibt sie eine arg trivialisierende Lesart des Textes, zumal wenn man die folgende Note hinzunimmt, in der als thematischer Zusammenhang «Beschwermissen der Kindererziehung» angegeben wird.

Die andere im Idiotikon für unsere Wendung angeführte Stelle entstammt einer Schrift von Thüring Fricker. Fricker lebte von 1429 bis 1519, er war frühhumanistischer Gelehrter, beinahe 30 Jahre lang Stadtschreiber von Bern und zu seiner Zeit einer der einflussreichsten Politiker Berns und der Eidgenossenschaft. Auch literarisch bedeutend ist seine «Schrift über den Berner Twingherrenstreit von 1469–71, in der er die Position des in diesem Konflikt bedrängten Adels [der Twingherren] verteidigte.»²⁰ Unsere Wendung findet sich in einer Rede des Kürschnermeisters Hans Fränkli, des wichtigsten Sprechers der Twingherren. Fränkli lebte in verschiedenen Ämtern, die ihm von der Adligenpartei angetragen wurden, nicht schlecht, musste aber alles Einkommen für die standesgemässe Lebensführung aufwenden und konnte seinem Gewerbe der Kürschnerei, das sehr einträglich war, nicht nachgehen; nachdem er eine Familie gegründet hatte, bittet er die Twingherren um Entlassung aus ihren Diensten: *Als ich aber den gwin des gewerbs empfunden hat, und mich anfiengen kind, so mir lieb gsin, anfallen, wolt mich nit nutzlich dunken, das ich allein feiß und wol lebte, und nach minem hinscheidt die kinder mangel hettend; tet ich [...] min herren umb urloub bitten.*²¹

In dieser Stelle wird die Bedeutung unserer Wendung vielleicht am leichtesten fassbar, der Herausgeber hat sie m.E. im Glossar zur Ausgabe (S. 325) zutreffend paraphrasiert: «es fielen mich Kinder an, die Pflicht, für Kinder zu sorgen, fiel auf mich». Hans Fränkli, der ausdrücklich sagt, dass ihm seine Kinder lieb waren, also keine Last, empfindet diese Verpflichtung so stark, dass er seinem luxuriösen Lebensstil entsagt und zugunsten seiner Kinder gegen das einträgliche Gewerbe tauscht. Dieses Verständnis passt auch zum Gebrauch der Wendung in Hadlaubs Lied und bei Bullinger: Für Hadlaubs unbe-

mittelten Ehemann wird sich die Lage noch einmal verschärfen, wenn «ihn Kinder anfallen», zu der Gründung des Hausstandes die Verpflichtung zur Sorge für Kinder hinzukommt, und die gewollt Kinderlosen Bullingers sind es nicht deshalb, weil sie fürchten, dass die Kinder sie irgendwie «stören» könnten, sondern weil sie die Pflichten der Elternschaft scheuen, die ihnen mit den Kindern zuteil würden.

5

Durch Konsultation des Idiotikons konnte die schwierige Hadlaub-Stelle als feste Wendung identifiziert werden (jmdn. fallen Kinder an), die im Idiotikon mit zwei jüngeren Belegen aus Fricker und Bullinger vertreten ist, und durch näheren Vergleich aller drei Belegstellen liess sich die Bedeutungsangabe im Idiotikon (jmdm. werden Kinder als Last zuteil¹) präzisieren im Sinne von jmdm. (Eltern) wird die Verpflichtung zur Sorge für (die eigenen) Kinder zuteil, fällt auf ihn².²² Was ergibt nun der Vergleich mit den oben erwähnten historischen Wörterbüchern des Deutschen, die nach dem Idiotikon-Artikel entstanden sind?

Im Althochdeutschen ist die Wendung nach Ausweis des Wörterbuchs (3,546f.) noch nicht bezeugt; die Hadlaub-Stelle ist also der Erstbeleg überhaupt.

Unbekannt ist die Wendung dem Deutschen Rechtswörterbuch, obwohl es einen ausführlichen und stark untergliederten Artikel zu ‚anfallen‘ hat (Bd. 1 [1934], Sp. 620–622), u.a. mit der Position «II. mit sachl. Subj., pers. Obj.», unter der die rechtssprachliche Hauptbedeutung ‚zufallen‘ (von Besitz, Rechten usw.) gebucht ist, mit der das Idiotikon die Wendung in Verbindung bringt; und mit der Position «III. mit pers. Subj. u. Obj.», die nach der syntaktischen Beschreibung ebenfalls für die Wendung in Frage kommen könnte, zu der aber nur die Bedeutungen ‚angreifen, überfallen‘, ‚zur Rechenschaft ziehen, anklagen‘, bittend angehen‘ sowie das speziell rechtliche ‚Lehnsangefälle beziehen‘ nachgewiesen sind, in denen das persönliche Subjekt anders als in unserer Wendung jeweils eine Agens-Rolle innehat.

Im Artikel des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs (Bd. 1 [1989], Sp. 1084–1087) erscheint die Wendung zwar, ist aber

als solche nicht erkannt und erkennbar, weil nur die Fricker-Stelle gebucht und missverstanden zu der Bedeutung ‚jemanden um Hilfe bitten, mit einer Bitte an jemanden herantreten‘ gestellt wird (Sp. 1086), offensichtlich ohne Konsultation des oben zitierten Glossars; auf das Idiotikon mit dem weiteren frühneuhochdeutschen Beleg bei Bullinger (und der abweichenden Bedeutungsangabe) wird nicht verwiesen.

Der eingangs bereits zitierte Artikel der Neubearbeitung des grimmschen Wörterbuchs über ‚anfallen‘ (Bd. 2 [1998], Sp. 855–859) bucht weder die Hadlaub-Stelle noch die beiden Idiotikon-Belege, bringt dafür aber einen weiteren schweizerischen Beleg der Wendung, der dem Idiotikon (und auch dem Frühneuhochdeutschen Wörterbuch) entgangen ist. Es handelt sich um eine Stelle aus Zwinglis Schrift «Von dem Predigtamt» (1525),²³ die gegen die Täufer gerichtet ist und in der Zwingli sich u.a. gegen Vorwürfe zur Wehr setzt, seine Heirat mit der wohlhabenden Witwe Anna Reinhart stehe einem evangelischen Pfarrer nicht wohl an. Zwingli antwortet darauf mit dem Hinweis auf die bescheidene und demütige Lebensführung seiner Frau seit der Heirat: sie habe seither weder aufwendige Kleider noch kostbaren Schmuck mehr getragen, *sondern wandlet wie ander gmein handwerckslüten eewyber* (S. 407, Z. 6). Er selbst habe keinen materiellen Vorteil durch die Ehe, er nehme sich *ires gûts nit umb einen haller an* (S. 408, Z. 6); das Leibgeding, das ihr ihre Kinder aus erster Ehe (bzw. deren Vormünder) aufgerichtet hätten, *bedarf sy wol zû irer ufenthaltung* (vollständig zu ihrem eigenen Unterhalt, S. 407, Z. 6f.). Unmittelbar im Anschluss daran heisst es mit unserer Wendung: *sy ist zû viertzig jaren, und vallend sy täglich kind an; darumb ich ouch sy genomen hab* (Z. 7f.). Der Sinn der Wendung ist in den älteren Ausgaben und Übersetzungen des 19. Jahrhunderts verschieden aufgefasst worden,²⁴ entweder als «sie kann noch immer Kinder bekommen» o.ä. oder, wie dann die zitierte Corpus-Reformatorum-Ausgabe in der Anmerkung zur Stelle erläutert: «gehen sie ihre Kinder täglich um Hilfe, Unterstützung an»; diese Erläuterung übernimmt der Grimm-Artikel und bucht die Wendung unter der Bedeutung ‚jmdn. um hilfe angehen, um etwas bitten‘ (Sp. 858, Z. 12–13). Nun hat Anna Reinhart zwar zu ihren drei Kindern aus erster Ehe in der Ehe mit Zwingli zwischen 1524 und 1528–1530 noch vier weitere Kinder geboren, aber im vorliegenden Zusammenhang

kann Zwingli wohl kaum sagen wollen, er habe Anna geheiratet, weil sie noch Kinder bekommen konnte. Andererseits befriedigt auch die Erläuterung der Ausgabe nicht, und zwar aus sachlichen wie aus sprachlichen Gründen. Die sachlichen: Von den Kindern aus erster Ehe heisst es im unmittelbaren Zusammenhang der Stelle ausdrücklich: *Ire kind habend rychtag* (Reichtümer, Vermögen) *gnüg. Gott verlych inen, das sy die recht bruchind!* (S. 408, Z. 1f.). Zwingli kann also auch nicht sagen wollen, er habe Anna geheiratet, um sie bei der Versorgung ihrer erwachsenen Kinder zu unterstützen; und von seinen eigenen Kindern war das erste, die Tochter Regula, gerade ein Jahr zuvor geboren, so dass sie also wohl der Fürsorge der Eltern bedurfte, aber die Mutter schwerlich «um Unterstützung angehen» konnte. Der sprachliche Grund: Kurz vor und kurz nach unserer Stelle ist von den Kindern aus erster Ehe die Rede, beide Male heisst es *ire kind* (S. 407, Z. 7 und S. 408, Z. 1); an unserer Stelle selbst aber in der für den Phraseologismus charakteristischen Weise unbestimmt *kind: und val-lend sy täglich kind an*. Man darf also annehmen, dass wie in den besprochenen drei anderen Belegen der Wendung von der (jeden Tag aufs Neue aufgegebenen) elterlichen Sorgepflicht die Rede ist, die Zwingli mit ihr teilen wollte; dabei dürfte vor allem an Regula gedacht sein, vielleicht auch an Gerold, das mit vierzehn Jahren jüngste Kind aus erster Ehe, dessen sich Zwingli schon vor der Ehe mit Anna in besonderer Weise angenommen hatte.

Den Schluss unserer Musterung der historischen Wörterbücher hinsichtlich ihrer Behandlung der Wendung macht als jüngstes das neue Mittelhochdeutsche Wörterbuch (Bd.1, 1/2 [2006], Sp. 296f.). Der Artikel zitiert den Hadlaub-Beleg (Sp. 297, 17f.) sehr knapp und ohne Kommentierung, so dass der «Haussorge»-Kontext nicht klar wird, und stellt ihn ohne Berücksichtigung seines phraseologischen Charakters mit ganz andersartigen Gebrauchsweisen unter der Sammelrubrik ‚jmdm. zukommen; jmdn. betreffen‘ («mit unpers. Subj.») zusammen. Für das Hadlaub-Zitat könnte von den beiden Interpretamenten nur ‚zukommen‘ in Erwägung gezogen werden²⁵ und sollte am ehesten wohl in der Richtung von Wachingers Übersetzung (‚wenn dir Kinder kommen‘) verstanden werden.

6

Was kann das Beispiel lehren? Nicht nur die Herausgeber und Kommentatoren der betreffenden Texte, sondern auch die nach dem Idiotikon erschienenen historischen Wörterbücher des Deutschen haben für das Verständnis unserer Wendung das Idiotikon nicht genutzt. Nur das Idiotikon aber kennt und zitiert mehr als einen Beleg der Wendung und lässt dadurch ihren phraseologischen Charakter deutlich werden, und nur in ihm wird (abgesehen vom zitierten Glossar der Fricker-Ausgabe) eine (annähernd) richtige Bedeutungserläuterung gegeben, die auch das Verständnis der beiden weiteren Belege (Hadlaub und Zwingli) erschliessen hilft. Das Idiotikon sollte zukünftig also als vollwertiges historisches Wörterbuch des Deutschen mindestens immer dann konsultiert werden, wenn Sprachgebrauch von Texten aus seinem Quellenbereich zu interpretieren ist. Dies ist seit Kurzem wesentlich erleichtert durch die kostenfreie Bereitstellung einer digitalisierten Version im Internet mit Suchhilfen, die das schnelle Auffinden des betreffenden Artikels für Benutzer, die nicht mit dem schmellerschen Ordnungssystem vertraut sind, enorm erleichtern (vgl. dazu Hans Bickels Beitrag in diesem Band).

Mindestens für schweizerische Quellen: Denn fraglich ist ja, ob wir es bei dem erörterten Phraseologismus wirklich mit einer echt schweizerdeutschen Wendung, einem für die Schweiz eigentümlichen Wortgebrauch zu tun haben. Die Wendung selbst bietet dafür keinen Anhaltspunkt, und es gibt auch in dem weiteren Gebrauchsspektrum von *anfallen*, das im Idiotikon-Artikel beschrieben wird, keine speziell schweizerdeutsche Anknüpfungsmöglichkeit, auch nicht in dem Gebrauch, mit dem der Idiotikon-Artikel selbst die Wendung (wohl mit Recht) zusammensieht – «etw. (Besitz usw.) fällt jemanden an, wird jemandem zuteil» –, denn das ist regional ganz unspezifisches Gemeingut des älteren Deutsch. Das Einzige, was für einen Helvetismus sprechen könnte, ist die ausschliesslich schweizerische *Bezeugung*. Aber – und damit komme ich auf den Anfang zurück – das könnte eine Täuschung sein, nämlich nur darauf beruhen, dass wir für keine andere regionale Varietät des Deutschen über eine so umfassende Beschreibung ihres historischen Wortgebrauchs verfügen, wie sie die deutschsprachige Schweiz in ihrem Idiotikon besitzt.

Literatur

- Bauer, Werner (1996), «Die Etymologie in der deutschen Dialektlexikographie», in: Bremer / Hildebrandt, *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie*, S. 219–229.
- Bremer, Ernst, Hildebrandt, Reiner (Hg.), (1996), *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie: II. Brüder-Grimm-Symposion zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Oktober 1992*, Berlin / New York: de Gruyter.
- Dalcher, Peter (1987), «Althochdeutsches im Schweizerischen Idiotikon», in: Bergmann, Rolf, Tiefenbach, Heinrich, Voetz, Lothar (Hg.), *Althochdeutsch*, Bd. 2. Heidelberg, S. 1025–1029.
- Haas, Walter (1981), *Das Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache: Versuch über eine nationale Institution*, Frauenfeld: Huber.
- Jörg, Ruth (1996), «Durch die Brille des Lexikographen: Bedeutungsangaben bei historischem Wortgut, dargestellt am Beispiel des Schweizerdeutschen Wörterbuchs», in: Bremer / Hildebrandt, *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie*, S. 231–238.
- Schifferle, Hans-Peter (1996), «Konzepte und Pragmatik historischer Lexikographie am Schweizerdeutschen Wörterbuch», in: Bremer / Hildebrandt, *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie*, S. 239–250.
- Schifferle, Hans-Peter (2011), ««Nachwähr», «Viehwährschaft» und verwandte Garantien. Rechtsgeschichtliche Aspekte einer Wortfamilie im Schweizerischen Idiotikon», in: Kocher, Gernot, Lück, Heiner, Schott, Clausdieter (Hg.), *Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde* (Signa Iuris 7), Halle/Saale: Junkermann.
- Sonderegger, Stefan (2003), «Aspekte einer Sprachgeschichte der deutschen Schweiz», in: Besch, Werner, Betten, Anne, Reichmann, Oskar, Sonderegger, Stefan (Hgg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Bd. 3, Berlin/New York: de Gruyter, S. 2825–2889.

Anmerkungen

- 1 Z.B. im Deutschen Universalwörterbuch der Dudenredaktion (Mannheim / Zürich: Dudenverlag, 7. Aufl. 2011: 722) in der folgenden Formulierung: «Bewusstsein von Gut u. Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber».
- 2 Vgl. Jörg (1996: 231): «Als man um 1860 begann, Materialien zu einem Wörterbuch zu sammeln, war mit Zeugnissen älterer Gewährspersonen der Sprachstand bis zur Jahrhundertwende zurück zu erfragen. So bot sich das Jahr 1800 als Schwelle zwischen lebendiger Mundart und historischer Sprache an. Unter dessen hat die Mundartschicht eine Mächtigkeit von 200 Jahren erreicht, und es wird nötig, das Alter eines Zeugnisses anzugeben, wobei jedoch nicht von der synchronen Betrachtung abgewichen wird.»
- 3 Ebd.
- 4 Vgl. zur Anknüpfung des Idiotikons an Schmeller Schifferle (1996: 241), allgemeiner zur Pionier- und Vorbildfunktion Schmellers für die historische Dialektlexikographie Bauer (1996: 220f.).
- 5 Bauer (1996: 224).
- 6 Dazu ausführlich am Beispiel der Wortfamilie *währen*, 'Gewähr leisten' Schifferle (2011).
- 7 Schifferle (1996: 246f.).
- 8 Ausführlich dazu Jörg (1996).
- 9 Vgl. in der tabellarischen Übersicht bei Bauer (1996: 229) die Spalte zum Anteil der historischen Belege in 22 berücksichtigten Dialektwörterbüchern und die Feststellung, dass die Einbeziehung der Sprachgeschichte «besonders im Schweizerischen Idiotikon stark ausgeprägt [ist]; sie kann dort gelegentlich bis zur lückenlosen Dokumentation und Beschreibung der Ausdrucks- und Inhaltsseite eines Wortes vom (Spät-)Mittelalter bis in die jüngste Zeit gehen» (S. 224).
- 10 Jörg (1996: 232).
- 11 Sonderegger (2003: 2842).
- 12 Dalcher (1987: 1026).
- 13 Zu Hadlaub: Schweikle, Günter (1981), Art. «Hadlaub, Johannes», in: Kurt Ruh u.a. (Hg.): *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 3, Sp. 379–383; zur Großen Heidelberger Liederhandschrift: Kornrumpf, Gisela, Art. «Heidelberger Liederhandschrift C», in: ebd., Sp. 584–597, zum möglichen Anteil Hadlaubs dort Sp. 586f.
- 14 *Deutsche Lyrik des Spätmittelalters* (Bibliothek des Mittelalters 22), Frankfurt a.M. 2006 (Nachdruck als Taschenbuch Berlin 2010), S. 354f.
- 15 Höver, Werner, Kiepe, Eva (1978) (Hg.), *Gedichte von den Anfängen bis 1300 (Epochen der deutschen Lyrik Bd. 1)*, München: dtv, S. 487; Schiendorfer, Max (1986) (Hg.), *Johannes Hadlaub: Die Gedichte des Zürcher Minnesängers*, Zürich und München: Artemis, S. 33; ders. (1990) (Hg.), *Die Schweizer Minnesänger: Nach der Ausgabe von Karl Bartsch neu bearb. und hg. Bd. 1: Texte* [mehr nicht erschienen], Tübingen: Niemeyer, S. 324; Leppin, Rena (1995) (Hg.), *Johannes Hadlaub: Lieder und Leichs*, Stuttgart / Leipzig: Hirzel, S. 166; Wachinger 2006 [wie Anm. 12], S. 355.
- 16 Vgl. etwa das Deutsche Universalwörterbuch der Dudenredaktion (2011: 143).

- 17 Vgl. Bd. 2 [1998], Sp. 858, Z. 74ff.; der Berner Indogermanist Albert Debrunner kritisiert diesen Gebrauch 1951 als Neuerung der «Amtsstuben», vgl. unten Anm. 22.
- 18 Leppin hätte sich dafür auf das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch berufen können, in dem unsere Wendung so interpretiert wird (wenn auch nicht mit Recht; vgl. dazu unten unter 5); sie scheint es aber nicht benutzt zu haben, denn es fehlt unter den im Literaturverzeichnis genannten Wörterbüchern.
- 19 Roth, Detlef (2009) (Hg.), *Der christlich eestand*, in: Heinrich Bullinger: Pastoral-theologische Schriften (Werke, Dritte Abteilung: Theologische Schriften, Bd. 5), Zürich: TVZ, S. 79–190, hier S. 110.
- 20 Schmid, Regula (2005), Art. «Fricker, Thüring», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 22.2.2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14740.php>
- 21 Gottlieb Studer (1877) (Hg.), *Thüring Frickarts Twingherrenstreit*, in: Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 1, S. 1–187 (Text), 325–341 (Glossar, Nachträge und Verbesserungen), hier S. 128.
- 22 Dass die knappe Angabe des Idiotikons missverstanden werden kann, zeigt eine Bemerkung des Indogermanisten Albert Debrunner in seiner Berner Rektoratsrede von 1951, die sprachkritischen Ausführungen über «Aktuelle Sprachwissenschaft. Zeitgeschehen und Zeitgeist im Spiegel der Sprache» gewidmet war (Bern 1952: Haupt). Debrunner geht dabei auf den «neuen Gebrauch» von ‚anfallen‘ im Sinne von ‚sich ergeben, vorkommen‘ usw. (wie oben S. 110 mit Anm. 16 und 17) ein, dessen Ursprung er in «den Amtsstuben» vermutet, und stellt ihm den alten rechtssprachlichen Gebrauch ‚jmdm. von Rechts wegen zufallen‘ gegenüber, der auch im Schweizerdeutschen üblich gewesen sei; als Beispiel führt Debrunner mit Verweis auf das Idiotikon u.a. auch unsere Wendung an: «Bullinger schreibt 1540: *der unglöubig fürcht, in fallind kind an, vertruwet Gott nit*, d.h. er fürchtet, es könnten ihm Kinder zuteil werden» (S. 13; Hinweis von Thomas Gloning, Giessen).
- 23 Im Folgenden zitiert nach: Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke. Unter Mitwirkung des Zwingli-Vereins Zürich hg. v. Emil Egli u.a., Bd. 4 (Corpus Reformatorum 91), Leipzig: Heinsius 1927 (Reprint München: Kraus 1981), S. 369–433.
- 24 Vgl. dazu Farner, Oskar (1916), «Anna Reinhart, die Gattin Ulrich Zwinglis», in: Zwingliana 3, S. 197–211 und 229–245, hier S. 232, Anm. 59.
- 25 Obwohl der Beleg aus dem «Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300» (825,12), der dieses Interpretament liefert, nach dem Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache (1,108b unter B3), aus dem er übernommen ist, im Sinne von ‚jmdm. zukommen, zustehen‘ zu verstehen ist.